



**In Tabakfachgeschäften zulässige Produkte und Dienstleistungen („Nebenartikel“),
sofern der Tabakfachgeschäftscharakter gewahrt wird:**

Stand: 26.03.2020

**1) Gesetzlich zulässige Waren und Dienstleistungen
(§ 23 Abs. 3 1.Satz TabMG 1996) :**

Postwertzeichen:

Briefmarken, Telefonwertkarten, Aufladen von Telefongebühren, Anmeldung zu mobilen und festen Telefonnetzen, Internet-Startpakete, Internetgebühren als Prepaid-Cards (z.B. Paysafecards)

Fahrscheine für öffentl. Verkehrsmittel

Parkscheine

Betrieb einer Lotto- und Toto-Annahmestelle

Vertrieb von Spielanteilen von Lotterien und Tombolaspielen

Verkauf von Rauchrequisiten (inkl. Tabakfachinformation)

Papier- und Schreibwaren

Galanteriewaren:

Steck- und Sicherheitsnadeln, Käämme, Haarspangen, Nagelclips, Schlüsselanhänger, Schlüsseletuis, Brieföffner, Zahnstocher, Rasierklingen, Anstecknadeln, Stocknägeln, Plaketten, Kerzen, Taschenmesser, Wunderbäume;
Saisonartikel (kleine Glücksbringer, die Bezug auf diverse Anlässe wie z.B. Ostern, Weihnachten, Neujahr oder Nikolaus haben), hievon ist nur ein geringes Ausmaß gestattet

Lederwaren

Reiseandenken:

Gegenstände, deren Hinweis auf den örtlichen und regionalen Bezug fest und dauerhaft angebracht und integrierter Bestandteil des Produktes ist. Plüschtiere, Puppen und Haushaltsartikel, sofern sie die Voraussetzungen für Reiseandenken erfüllen, können im begrenzten Ausmaß eines Tabakfachgeschäftes vertreten sein.

Zeitungen und Zeitschriften

Ansichts- und Spielkarten

**2) Von der Monopolverwaltung zugelassene Waren und Dienstleistungen
(§ 23 Abs. 3 2.Satz TabMG 1996):**

Filme

CD-Rom/CD und DVD in begrenztem Ausmaß

Autobahnvignetten (inkl. Schaber)

Dienstleistung einer Postpartnerschaft bzw. Betrieb einer An-/ Abgabestelle für Paketzustelldienste

Erbringung einfacher Finanzdienstleistungen

Handy-Wertkarten inkl. SIM-Karten

Fotokopieren und Faxen

Batterien

Eintrittskarten für Veranstaltungen gesellschaftlicher, sportlicher oder kultureller Art

Annahme von Sportwetten, die die Voraussetzungen der monopolrechtlichen Zulassung erfüllen

Bücher in begrenztem Ausmaß (maximal 10 Titel)



Wertkarten für Waschküchen sowie für den Bezug von Energie

Dienstleistung des Mitwirkens beim Wechsel von Energieanbietern

Dienstleistung der Legitimierung samt Bestätigung für den Auftraggeber

Süßigkeiten: Ungekühlte verpackte Süßwaren (Schokolade, Schokoriegel, Drops etc.) mit 80 g Höchstgewicht. Maximal 30 verschiedene Produkte. Präsentation ausschließlich in einer Verkaufsbox mit folgendem Maximalvolumen: Breite 55 cm, Höhe 90 cm, Tiefe 45 cm, Volumen maximal 0,15 m³. Werbung für die Produkte ist nur an der Verkaufshilfe zulässig.

Atemerfrischungsprodukte (Mundsprays, Kaugummi, Lutschsäckchen ohne Nikotin, etc.) in begrenztem Ausmaß (max. 10 verschiedene Produkte)

Dienstleistungsscheck

Prepaid-Produkte (Gutscheine, Wertkarten, Bons, Schecks) zur Bezahlung von Handelswaren und Dienstleistungen

Gekühlte, nicht alkoholische Getränke: Kohlensäurehaltige Limonaden, Energy-Drinks, Fruchtsäfte, Eistees, Mineralwässer und Mineralwässer mit Geschmack, Kaffee. Abgabe in PET-Packungen, Dosen oder in Glasflaschen bis zu einer Füllmenge von maximal 0,5 Liter für den Impulsverkauf.

Das Präsentationsvolumen ist auf 0,3 m³ (gemessen am Außenmaß des Regals oder Kühlgerätes) beschränkt. Durch die Präsentation darf der Charakter des Tabakfachgeschäftes nicht beeinträchtigt werden. Getränkewerbung ist ausschließlich am Kühlgerät/Regal zulässig. Der Verkauf ist ausschließlich innerhalb der Geschäftsräumlichkeiten zulässig und darf nicht über Automaten erfolgen.

Folgende Produkte, soweit es sich nicht um Arzneimittel handelt:

Elektronische Zigaretten inkl. Zubehör, E-Shishas to go, Skinny Shishas

Nikotinhaltige oder nicht nikotinhaltige Liquids sowie deren Bestandteile zur Verwendung in elektronischen Zigaretten

Steam-Stones zur Verwendung in Shishas

Lesebedarfsartikel in beschränktem Ausmaß: Lesezeichen, Leselupen, 3D-Fernsehbrillen, Sonnenbrillen und Fertiglasebrillen soweit keine begleitende Anpassung der Brille bzw. der Brillenglasbestimmung erfolgt.

Kleine Sicherheitsutensilien, für die keine behördliche Genehmigung erforderlich ist (z.B. Taschenalarmer, NFC-Schutzhüllen, etc.)

Nikotinhaltige Lutschsäckchen, die keinen Tabak enthalten und den maximalen Nikotingehalt von 1,66 % (Gewichtsprozent) nicht überschreiten.

Kaffee oder andere alkoholfreie Heißgetränke, die innerhalb des Trafiklokals zur Mitnahme zubereitet werden. Eine Präsentation mit gastronomischer Anmutung inklusive der Bereitstellung von dafür gewidmeten Sitzgelegenheiten oder Stehtischen ist nicht zulässig. Für die Abgabe dürfen ausschließlich neutrale oder mit dem Logo "Meine Trafik" versehene Einmalbecher verwendet werden. Die Abfüllung in vom Kunden mitgebrachte Behältnisse ist auch zulässig.



Geräte samt erforderlichem Zubehör zum Erhitzen von Tabak im Sinne des § 2 Tabaksteuergesetz.

Ladekabel und USB-Netzstecker für elektronische Zigaretten, für Geräte zum Erhitzen von Tabak und für Mobiltelefone.

Handdesinfektionsmittel bis maximal 150 ml Inhalt in begrenztem Ausmaß (max. 5 verschiedene Produkte)

Mundschutzmasken und Einweghandschuhe, sofern es sich nicht um Medizinprodukte handelt



3) Keinesfalls erlaubte Produkte und Dienstleistungen:

Kinderspielzeug, wie z.B. Plüschtiere, Puppen, Miniaturautos, Brettspiele
Andere Getränke und Süßigkeiten als die unter Punkt 2 genehmigten Produkte
Textilien
Bekleidung
Haushaltsartikel inkl. Geschenktassen
Kosmetika
Videokassetten, Audiokassetten
Fotoausarbeitung
diverses Fotozubehör inkl. Einwegkameras
Telefongeräte (Auch nicht in Form von „Start-Paketen“) und Zubehör
Duftöle
Lebensmittel
Präservative
Uhren
pyrotechnische Artikel
Schmuckwaren
Porzellan-/Keramikfiguren